

Österreich und Liechtenstein

Stiftungen da und dort

Steuerabkommen

§ 137 c Abs 1 GewO

Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler

Recht smart – #captionnocaption

Fundstücke aus dem Netz

Ziviltechnikergesetz 2019

Zentrale Neuerungen

Kautionspflicht für US-Kläger?

Delaware

Geschäftsgeheimnis

Im Arbeitsverhältnis

Ausgestaltung von

Stimmbindungen

EuGH zur USt

Bemessungsgrundlage bei Tauschgeschäften

Aktuelles zur Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler gem

§ 137 c Abs 1 GewO *Welche Anforderungen an Dauer und inhaltliche Qualität der Nach- deckung gibt es und welches Versicherungsfallprinzip erfüllt diese Anforderungen?*

WOLFGANG FITSCH

A. Einleitung/Problemstellung

Mit der Gewerberechtsnovelle (BGBl I 2018/112) hat der Gesetzgeber § 137 c Abs 1 GewO geändert. Für die Erlangung einer Berechtigung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gem § 94 Z 76 GewO ist – sofern die Abdeckung durch eine Versicherung erfolgt – eine zeitliche Begrenzung der Nachdeckung des V für die Berufshaftpflicht unzulässig. Das Weiterbestehen der Abdeckung der Mindestversicherungssummen auch für den Zeitraum der Nachdeckung ist der Behörde nachzuweisen.

Damit hat der Gesetzgeber einerseits – wie schon in vielen anderen Bestimmungen zur obligatorischen Haftpflichtversicherung¹⁾ – eine klare Regelung hinsichtlich der nötigen, unbegrenzten Nachdeckung geschaffen. Aber andererseits im letzten Satz des § 137 c Abs 1 GewO auch eine neue Bestimmung hinsichtlich der summenmäßig erforderlichen Qualität im Nachdeckungszeitraum formuliert. Dadurch

ist die Regelungsvielfalt in den Materiengesetzen hinsichtlich der Anforderungen an die obligatorische Haftpflichtversicherung um eine Facette reicher geworden.

Hintergründe und Auswirkungen auf die Versicherungspraxis werden im Folgenden näher analysiert.

Mag. iur. *Wolfgang Fitsch* ist Prokurist bei der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

- 1) Durch die gesetzlich normierte Handlungsalternative, auch durch eine „gleichwertige umfassende Deckungsgarantie“ vorsorgen zu können, handelt es sich streng genommen um einen Fall der alternativen Versicherungspflicht; nachdem jedoch § 137 c Abs 4 GewO die Pflichtversicherungsbestimmungen des VersVG für anwendbar erklärt, ist eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung nach den Kriterien der obligatorischen Haftpflichtversicherung zu beurteilen; vgl *Fenyves*, Versicherungsvertragsrechtliche Grundfragen der Pflichthaftpflichtversicherung, VR 2005, 72.

ZIVIL- UND
UNTERNEHMENS-
RECHT
GELEITET VON
G. WILHELM

B. Historische Betrachtung zur unbegrenzten Nachdeckung

Obligatorische Haftpflichtversicherungen als Voraussetzung zur Berufsausübung haben gerade im Bereich der Sparte Vermögensschadenhaftpflicht Versicherung in Österreich eine lange Tradition.²⁾

Es war das Sachverständigen- und Dolmetschgesetz (SDG),³⁾ das eine Präzisierung hinsichtlich der Qualität des Versicherungsschutzes brachte. § 2 a Abs 3 SDG bestimmte, dass „der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers unzulässig ist“.

Die ErläutRV zu § 21 a Abs 5 Rechtsanwaltsordnung (RAO)⁴⁾ führten zur mit § 2 a Abs 3 SDG wortgleichen Bestimmung aus: „Abs. 5 stellt im Sinn eines effizienten Klientenschutzes sicher, daß die – derzeit in der Praxis vorkommende – Vereinbarung des Ausschlusses oder einer zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers unzulässig sein soll. Unter dem Ausschluß der Nachhaftung ist nicht nur ein gänzlicher, sondern auch ein teilweiser Ausschluß zu verstehen, also auch eine betragsmäßige Begrenzung der Nachhaftung. In diesem Zusammenhang wäre festzuhalten, daß der im Abs 1 geregelten umfassenden Versicherungspflicht im Hinblick auf den vorrangigen Zweck der Regelung als Klientenschutzbestimmung nur durch solche Versicherungsverträge entsprochen wird, die eine im wesentlichen unbeschränkte Befriedigung der Schadenersatzansprüche von Klienten sicherstellen.“

Mit diesen Erläut kommt klar zum Ausdruck, dass obligatorische Haftpflichtversicherungen (in erster Linie) als „Klientenschutzbestimmungen“⁵⁾ zu sehen sind. Dem (potenziell) geschädigten Klienten des VN soll durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung ein ausreichend großer Haftungsfonds in Form einer Versicherung zur Befriedigung seiner Ersatzansprüche zur Verfügung gestellt werden. Neben den speziellen Anforderungen an Pflichtversicherungsbestimmungen nach den §§ 158 c bis 158 i VersVG können somit noch weitere, in den jeweiligen Materiengesetzen geregelte Bestimmungen treten.

C. Abdeckung der Mindestversicherungssummen im Nachdeckungszeitraum

Eine (formal) neue Qualität hinsichtlich der Anforderung an die obligatorische Haftpflichtversicherung bringt der letzte Satz des § 137 c Abs 1 GewO.⁶⁾ Dieser führt nun jenen Gedanken zu Ende, der bereits in den ErläutRV zu § 21 a Abs 5 RAO dargelegt wurde: Das Verbot zur Begrenzung der Nachdeckung ist nicht nur in zeitlicher, sondern auch in betragsmäßiger Hinsicht zu verstehen.

Somit scheint klar, dass im Bereich der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler – unabhängig von der Wahl des Versicherungsfallprinzips – jede Leistungskürzung gegenüber den im Gesetz normierten Pflichtversicherungssummen im Nachdeckungszeitraum (also nach Beendigung des Versicherungsvertrages) unzulässig ist.

D. Mögliche Versicherungsfallprinzipien

Der Gesetzgeber schreibt in keiner Pflichtversicherung ein konkretes Versicherungsfallprinzip vor; es wird auch kein Versicherungsfallprinzip als unzulässig gleichsam „ausgeschlossen“.⁷⁾ Es ist daher angezeigt, sich im Rahmen dieser Analyse auch mit den (denkbaren) Versicherungsfallprinzipien auseinanderzusetzen und sie auf ihre Tauglichkeit zur Bewältigung der gesetzlichen Anforderungen hin zu überprüfen. Die Prämissen dieser Überprüfung orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben: Sämtliche Versicherungsfälle aus der Berufsausübung des Versicherungsvermittlers sollen bis zu den gesetzlich geforderten Summen versichert sein, unabhängig davon, wann sie formal eingetreten sind.

Das Festlegen eines (tauglichen und adäquaten) Versicherungsfallprinzips ist für Versicherungsnehmer (VN) und Versicherer (V) enorm wichtig. Es soll den Versicherungsfall möglichst eindeutig einem gewissen Zeitpunkt zuordnen. Die Schadenregulierung folgt dann zu den zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültig vereinbarten Regelungen im Versicherungsvertrag (Versicherungssumme, Deckungsumfang, Selbstbehalte etc).

1. Das Verstoßprinzip

Die in der Begründung des Abänderungsantrags zum letztlich vom Nationalrat beschlossenen Gesetzestext zu § 137 c Abs 1 GewO⁸⁾ zitierten AVBV⁹⁾ sind auch heute noch das dominierende Bedingungsmerk für Verträge in der Sparte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Österreich. Insbesondere das darin festgelegte Verstoßprinzip¹⁰⁾ als Definition für den Eintritt des Versicherungsfalles hat sich beinahe ausschließlich durchgesetzt.

Systemimmanent ist dem Verstoßprinzip, dass zwischen dem Versicherungsfall (= Verstoß) und dem Bemerkten des Schadens oftmals ein sehr langer Zeitraum verstreichen kann.

Zur Illustration ein Beispiel:

Die Fehlberatung des Versicherungsmaklers führt zu einem Vertragsabschluss bei dem wichtige Deckungsbausteine fehlen. Jahre später verwirklicht sich beim vom Versicherungs-

2) Vgl zB § 22 NO, BGBl 1962/139.

3) BGBl I 1998/168.

4) BGBl I 1999/71.

5) *Rubin* mit zahlreichen weiteren Nachweisen in *Berisha/Gisch/Koban* (Hrsg), Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Cyberversicherung (2018) 12.

6) Dankenswerterweise ist nun auch richtig von „Nachdeckung“ an Stelle von (bisher üblich) „Nachhaftung“ die Rede; eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch freilich nicht.

7) *Rubin* mit zahlreichen weiteren Nachweisen in *Berisha/Gisch/Koban* (Hrsg), Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Cyberversicherung (2018) 23.

8) https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AA/AA_000571/imfname_726768.pdf (Abfrage vom 6. 3. 2019).

9) Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) – genehmigt vom BMF mit Erl v 29. 12. 1950, 79.650–19/50, und v 8. 1. 1951, 1184–19/51.

10) Art 5, Pkt 1 AVBV: „Versicherungsfall im Sinn dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge hat oder haben könnte.“

makler falsch beratenen Kunden ein Versicherungsfall, bei dem genau jene im Versicherungsvertrag nicht enthaltenen Deckungsbausteine notwendig gewesen wären, um für den konkreten Versicherungsfall auch Versicherungsschutz zu haben. Versicherungsfall in der Maklerhaftpflicht nach dem Verstoßprinzip ist die in der Vergangenheit liegende Fehlberatung, die erst mit dem letztendlich nicht gedeckten Versicherungsfall bemerkt wurde. Wenn während dieses Zeitraums – also zwischen Verstoß und der Anzeige des Versicherungsfalls durch den Versicherungsmakler bei seinem Haftpflichtversicherer – die obligatorische Haftpflichtversicherung zB wegen Pensionierung und somit wegen Risikowegfalls¹¹⁾ oder durch Kündigung und Wechsel zu einem anderen V beendet wurde und die Schadensmeldung erst nach Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten Nachdeckungsfrist beim V eingegangen ist, dann besteht für den während der Vertragslaufzeit gesetzten Verstoß kein Versicherungsschutz. Dies, obwohl der Versicherungsfall im Zeitraum des aufrechten Versicherungsschutzes eingetreten ist. Dieser Aushöhlung des Versicherungsschutzes zeitlich begrenzte Nachdeckungsvereinbarungen hat der Gesetzgeber überall dort Einhalt geboten, wo er einen Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachdeckung als unzulässig normiert hat.

Nach den AVBV in ihrer Grundkonzeption hingegen besteht dafür in zeitlicher Hinsicht uneingeschränkt Versicherungsschutz. Art 2 Abs 1 AVBV bestimmt nämlich, dass „*der Versicherer dann haftet, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wird*“. Dies unabhängig davon, wann der Versicherungsfall zu Tage tritt und dem V gemeldet werden kann. Die vom V zu kalkulierende Prämie darf daher nicht nur den versicherten Zeitraum in dem Verstöße gesetzt werden können berücksichtigen, sondern muss auch die Tatsache dieser „Spätschäden“¹²⁾ kalkulatorisch mit umfassen. Ein Umstand, der im Wettbewerb vielfach außer Acht gelassen wurde. Auf die sich dadurch verschlechternden versicherungstechnischen Ergebnisse hat die Versicherungswirtschaft lange nach Erarbeitung der AVBV mit Begrenzungen der Nachdeckung¹³⁾ reagiert. Nachdeckungsbegrenzungen sind somit das Ergebnis umsatzgetriebener und versicherungstechnisch nicht auskömmlicher Zeichnungspolitik in der Sparte Vermögensschadenhaftpflicht!

Auf diese Entwicklung nahmen die erwähnten Bestimmungen in § 2a SDG oder § 21a RAO Bezug, indem sie klar festgelegt haben, dass eine zeitliche Nachdeckungsbegrenzung unzulässig ist.

2. Claims made

Wie bereits ausgeführt waren es gerade die ursprünglich nach den AVBV unbegrenzten Nachdeckungszeiträume, die durch den Preiswettbewerb die versicherungstechnischen Ergebnisse in der Sparte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung dramatisch verschlechtert haben. Gleichzeitig war die Vertragsfreiheit durch gesetzliche Vorgaben zur obligatorischen Haftpflichtversicherung zunehmend eingeschränkt. Es lag daher nahe, ein neues Versicherungsfallprinzip zu suchen, bei dem der Spätschaden-thematik nicht etwa durch Begrenzung der Nachdeckungszeiträume entgegen gewirkt wird, sondern der Versicherungsfall auf einen späteren Zeitpunkt, auf die Inanspruchnahme verlagert wird: *claims made*.¹⁴⁾

Ein aus dem angloamerikanischen Raum stammendes Versicherungsfallprinzip, bei dem der Versicherungsfall nicht der Schadenersatzverpflichtungen auslösende Verstoß (wie beim namengebenden Versicherungsfallprinzip nach den AVBV) ist, sondern die Inanspruchnahme. Wird der Versicherungsvertrag beendet, dann sind auch sämtliche Inanspruchnahmen die danach erfolgen automatisch nicht mehr versichert, weil der Versicherungsfall außerhalb der zeitlichen Gültigkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist. Es bedarf somit keiner zeitlichen Begrenzung der Nachdeckung, weil der Eintritt des Versicherungsfalls auf einen späteren Zeitpunkt (der vielfach auch nach Beendigung des Versicherungsvertrags liegen kann) verschoben wird. Und für nach der materiellen Vertragslaufzeit eingetretene Versicherungsfälle kann es keinen Versicherungsschutz geben! Damit ist der Intention der Versicherungswirtschaft geholfen und die Spätschadenproblematik für den V (formal) beseitigt.

Dieses Versicherungsfallprinzip findet weltweit praktisch lückenlos bei der D&O-Versicherung¹⁵⁾ Anwendung.

Auch der OGH hatte sich mit diesem Versicherungsfallprinzip schon zu beschäftigen.¹⁶⁾ In beiden genannten E kommt klar zum Ausdruck, dass nach Beendigung des Versicherungsvertrags eingetreten Versicherungsfälle außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des materiellen Versicherungsschutzes gelegen sind und somit kein Versicherungsschutz besteht.

E. Verstoßprinzip vs claims made im Hinblick auf § 137 c Abs 1 GewO

Wie bereits dargelegt wurde, ist das gängige Versicherungsfallprinzip der Sparte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Österreich das Verstoß-

11) Art 9, Pkt IV AVBV: „*Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauernd in Wegfall kommt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. (...)*“

12) Als Spätschäden bezeichnet man Schäden, die dem V erstmals in einem nach Eintritt des Versicherungsfalls folgenden Geschäftsjahr gemeldet werden (können).

13) ZB mit folgender Formulierung: Abweichend von Art 2 AVBV ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Anzeige des Versicherungsfalls später als sieben Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim V einlangt.

14) Nach dem Claims-made-Prinzip (auf Deutsch auch Anspruchserhebungs-Prinzip genannt) gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Geschädigte Schadenersatzansprüche gegen den VN erhebt. Versicherungsschutz besteht also nur, wenn die Anspruchserhebung während der materiellen Versicherungsdauer erfolgt.

15) D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschließt. Versichert sind üblicherweise der Vorstand / die Geschäftsführung als Kollegialorgan und allenfalls weitere Gremien (zB der Aufsichtsrat) sowie leitende Angestellte.

16) OGH 7 Ob 204/16z und 7 Ob 182/17s; in der letztgenannten E setzt sich der OGH in seiner rechtlichen Beurteilung sehr detailliert mit den Instrumenten der Geltungs- und Inhaltskontrolle sowie der Vertragsauslegung von Versicherungsverträgen auseinander; eine detaillierte Befassung mit diesen Themenkreisen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden.

prinzip. Ohne zeitliche Begrenzung der Nachdeckung und mit den gesetzlichen Versicherungssummenanforderungen für jeden Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs erfüllt es ohne weitere Adaptierungen die gesetzlichen Erfordernisse des § 137 c Abs 1 GewO.

Natürlich können auch bei Verträgen nach dem Claims-made-Prinzip Nachdeckungszeiträume (Nachmeldefristen) vereinbart oder auch zeitlich unbegrenzt zur Verfügung gestellt werden. Die wesentliche Frage, die sich in diesem Zusammenhang allerdings stellt, ist jene, welche Versicherungssumme bzw. genauer gesagt, welche Jahreshöchstleistung für die in der Nachmeldefrist gemeldeten Schäden geboten wird. Eine Jahreshöchstleistung steht jeweils – soweit gesetzlich zulässig – je Versicherungsjahr zur Verfügung. Ein Versicherungsjahr kann es begrifflich aber nur innerhalb der Laufzeit eines Versicherungsvertrags geben. Mit Beendigung des Versicherungsvertrags endet jedenfalls auch das Versicherungsjahr. Wird somit bei Verträgen nach dem Claims-made-Prinzip eine (auch unbegrenzte) Nachmeldefrist vereinbart, so sind in dieser Frist gemeldete Schäden nicht automatisch einem Versicherungsjahr zuzuordnen. Deshalb müssen die auf diesem Versicherungsfallprinzip beruhenden Verträge eine Regelung hinsichtlich der innerhalb der Nachmeldefrist eingetretenen Versicherungsfälle enthalten.¹⁷⁾ Wenn aber für alle innerhalb der Nachmeldefrist gemeldeten Schäden insgesamt (bloß) einmal die Versicherungssumme zur Verfügung steht, dann ist eine derartige Regelung nicht gesetzeskonform, weil sie – und hier sind wir wiederum bei der Pflichtversicherung als Klientenschutzbestimmung – die der Gesamtheit der Geschädigten zur Verfügung stehende Leistung erheblich schmälert. Eine claims-made-basierte obligatorische Haftpflichtversicherung erfüllt selbst mit einer zeitlich unbegrenzten Nachmeldefrist dann die gesetzlichen Anforderungen des § 137 c Abs 1 GewO nicht, wenn die Versicherungssumme für die alle in der Nachmeldefrist gemeldeten Schäden verkürzt ist.

Das Claims-made-Prinzip allein ist also nicht geeignet, gesetzeskonformen Versicherungsschutz in der Pflichtversicherung nach § 137 c Abs 1 GewO zur Verfügung zu stellen. Erst durch Ergänzung mit einem subsidiär geltenden Verstoßprinzip im Nachmeldezeitraum kann daraus auch ein den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich einer zeitlich unbegrenzten Nachdeckung entsprechendes Konstrukt werden.¹⁸⁾ Dem bestehenden Claims-made-Prinzip würde dann für den Nachdeckungszeitraum ein subsidiär geltendes Verstoßprinzip zur Seite gestellt werden. Damit würde man aber aus versicherungstechnischer Sicht den Sinn des Claims-made-Prinzips (den Ausschluss der Spätschadenproblematik) ad absurdum führen. Eine derartige (komplexe) Lösung macht daher aus versicherungstechnischer Sicht wenig Sinn.

Noch ein wesentlicher Unterschied zwischen Claims-made- und Verstoßprinzip: Beim Verstoßprinzip werden die (unverbrauchten) Versicherungssummen eines Versicherungsjahrs „mitgenommen“. Bei claims made wird am Beginn eines jeden neuen

Versicherungsjahrs die „reset Taste“ gedrückt und die Versicherungssummen der Vorjahre sind „verloren“.

Ein Beispiel dazu:

Der VN war während der vergangenen fünf Jahre mit einer Versicherungssumme von 1 Mio Euro pro Versicherungsfall und 1,5 Mio Euro pro Versicherungsjahr auf Basis Verstoßprinzip versichert. Insgesamt steht ihm somit eine Gesamtleistung für Verstöße in diesem Zeitraum von 7,5 Mio Euro zur Verfügung. Diese Versicherungsleistung ist iZm der gesetzlich vorgegebenen unbegrenzten Nachdeckung „unverfallbar“; unabhängig davon, wann die Ansprüche geltend gemacht werden, stehen die in diesem Beispiel genannten Versicherungssummen insgesamt zur Verfügung.

Die gleiche zeitliche Situation bei claims made: Die Versicherungssummen der fünf vergangenen Jahre sind mit Beginn des sechsten Versicherungsjahrs „verfallen“, dem VN steht somit nur mehr die Versicherungssumme des sechsten Versicherungsjahrs für in diesem Zeitraum geltend gemachte Ansprüche zur Verfügung. Somit insgesamt 1,5 Mio Euro.

Dieser gravierende Unterschied ist aus der Sicht des Claims-made-Prinzips durchaus erwünscht. Dass das gewählte Versicherungsfallprinzip somit letztlich auch Einfluss auf die Höhe der Versicherungsprämien haben muss, liegt auf der Hand. Claims made ist ein V freundliches Versicherungsfallprinzip,¹⁹⁾ das seiner Herkunft nach bei schwer versicherbaren Risiken Anwendung findet und Spätschadenbelastungen für den V vermeiden soll. Die Nachteile in der Qualität des Versicherungsschutzes gegenüber dem Verstoßprinzip sind jedenfalls die Verfallbarkeit von Versicherungssummen für vergangene Versicherungsjahre und der Entfall des Versicherungsschutzes mit Beendigung des Versicherungsvertrags, wenn das nicht mit einem subsidiären Verstoßprinzip zumindest teilweise abgemildert wird.

Es darf daher meiner Ansicht nach durchaus bezweifelt werden, ob claims made – abgesehen von der hier untersuchten Nachdeckungsproblematik – während der Zeit der materiellen Gültigkeit des Versicherungsvertrags ein gesetzeskonformes Versicherungsfallprinzip darstellt: Der Gesetzgeber verlangt eine Mindestversicherungssumme für „alle Schadensfälle eines Jahres“. Wie an obigem Beispiel illustriert, gehen aber beim Claims-made-Prinzip mit Beendigung eines jeden Versicherungsjahrs die unverbrauchten Teile der Versicherungssumme gleichsam „verloren“.

17) Hier eine „klassische Regelung“ aus einer Claims-made-Polize hinsichtlich der in der Nachmeldefrist zur Verfügung stehenden Versicherungssumme: „Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldeperiode im Rahmen der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.“

18) Rubin, Obligatorische Deckungsvorsorge von Versicherungsvermittlern (§ 137 c GewO 1994), *ecolex* 2018, 804.

19) Die im Verstoßprinzip wegen der Spätschadenthematik (vgl FN 12) notwendige bilanzielle Rückstellung für bereits verursachte aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle (IBNR = Incurred But Not Reported) entfällt; der V ist nicht gefordert Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags neu gemeldete Schäden zu liquidieren und dafür Personal und Infrastruktur vorzuhalten.

F. Zusammenfassung

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Klarstellung hinsichtlich einer erforderlichen unbegrenzten Nachdeckung und den (auch) in diesem Zeitraum aufrecht zu erhaltenden Versicherungssummen ist zu begrüßen.

Grundsätzlich kann nur ein Versicherungsfallprinzip, bei dem der Versicherungsfall nicht (willkürlich) vom Schadenersatz auslösenden Verhalten losgelöst und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, die Anforderungen an die obligatorische Haftpflichtversicherung gem § 137 c Abs 1 GewO zufriedenstellend und ohne größeren Regelungsbedarf erfüllen. Der Schutzmechanismus des § 158 c Abs 3 VersVG stellt sicher, dass der Geschädigte Dritte – unabhängig von der Wahl des Versicherungsfallprinzips – Anspruch auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme hat.²⁰⁾ Eine Divergenz zwischen der Leistungsverpflichtung des V im Außen- und Innenverhältnis ist aber unter allen Umständen zu vermeiden und hätte zur Folge, dass der VN nach erfolgter Leistung seines Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten mit einem Regress seines eigenen Haftpflichtversicherers im Innenverhältnis konfrontiert wäre. Oder plakativ ausgedrückt: Er müsste die geleistete Schadenersatzzahlung seinem eigenen Haftpflichtversicherer wieder zurückzahlen!

Die Analyse zeigt, dass lediglich das Verstoßprinzip mit unbegrenzter Nachdeckung den gesetzlichen Vorgaben vollinhaltlich entspricht. Versicherungsverträge mit Claims-made-Prinzip bedürfen massiver Adaptierungen während des Nachdeckungszeitraums um ausreichenden Versicherungsschutz zu bieten (subsidiäres Verstoßprinzip). Keinesfalls kann claims made die Unverfallbarkeit der Versicherungssumme während der Laufzeit des Versicherungsvertrags sicherstellen und ist somit wohl als nicht gesetzeskonform einzustufen.

20) Fenyves, Versicherungsvertragsrechtliche Grundfragen der Pflichthaftpflichtversicherung, VR 2005, 77.

SCHLUSSTRICH

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber künftig in den Anforderungen an eine obligatorische Haftpflichtversicherung auch eine Aussage zum vorzusehenden Versicherungsfallprinzip treffen würde. Dies ist eine Kernfrage der Qualität des Versicherungsschutzes und bedarf daher jedenfalls einer Regelung.